

06.07.95

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 13/1634 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher,
beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften
- Drucksache 13/1209 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.07.95

Erster Durchgang: Drs. 118/95

Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 3: Änderung der Wehrdisziplinarordnung
- Artikel 4: Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes**
- Artikel 5: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 8: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
- Artikel 10: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 11: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 12: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 14: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 15: **Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**
- Artikel 16: Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung der Vertrauenspersonenwahlverordnung
- Artikel 18: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 19: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 21: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 22: Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung
- Artikel 23: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 24: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6 a.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Besondere Auslandsverwendung

(1) Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehrrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Statt dessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden, kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 29 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß der Soldat zu entlassen ist, es der Anhörung der Wehrrersatzbehörde und der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf."

3. In § 28 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 29)“ durch die Angabe „(§§ 29 und 29b)“ ersetzt.

4. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„29b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendun-

gen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich be-reiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranzie-hungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schrift-lich gegenüber der für die Heranziehung zuständi-gen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausge-schlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehr-pflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an be-sonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen."

2. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankheiten“ die Worte „oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit“ einge-fügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer be-sonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschlep-pung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeit-dauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendun-gen im Ausland mit vergleichbarer Gefähr-dungslage."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 44 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ein-gefügt:

„Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgese-henen Eintritts in den Ruhestand wegen Ver-schleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ru-hestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschie-ben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51 a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,“.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Wehrübungen“ durch das Wort „Übungen“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2 a entsprechend.“

c) Im Absatz 4 werden die Wörter „früherer nicht wehrpflichtiger“ durch die Wörter „nicht wehrpflichtiger früherer“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 16 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 3 des Beteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen
für Verwendungen im Ausland“

2. In Kapitel II wird nach Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen
für Verwendungen im Ausland

§ 133 f

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertra-

genen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen,
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats."

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

2. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

3. § 43 Abs. 6 und § 43a Abs. 5 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „des Bundes“ werden jeweils gestrichen.

b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend.“

4. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

Im Falle des Dienstgeschäfts eines Beamten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Dienstgeschäften im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten die §§ 31 a, 43 Abs. 4 bis 7, die §§ 43 a und 46 Abs. 4 entsprechend. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Dienst- oder Einsatzort zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt."

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 58a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags an Beamte, Richter und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu regeln.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen

Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu."

3. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat für die Verwendung Bezüge, mit denen ebenfalls Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt gefaßt:

- "2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),"

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3358), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),"

2. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist."

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- "2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),"

Artikel 10

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Zulagen und Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und Zuschläge nach § 8a, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des erhöhten Wehrsoldes nach § 2 Abs. 3 gezahlt."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Soldaten, denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt wird, erhalten als Verpflegungsgeld ebenfalls den doppelten Betrag."

3. § 8a wird wie folgt gefaßt:

"§ 8a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst im Verteidigungsfall (beordnete Soldaten) erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag zum Wehrsold. Beordnete Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Er beträgt für jeden Werktag 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, insgesamt jedoch

höchstens 850 Deutsche Mark in einem Kalenderjahr.

(2) Beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:

1. in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis 24. Wehrübungstag den Zuschlag nach Absatz 1,
2. in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch insgesamt 7 500 Deutsche Mark. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2 500 Deutsche Mark für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Für dienstfreie Wehrübungstage und für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt. Zuschläge nach Absatz 1 werden neben einem Zuschlag nach Absatz 2 nicht gewährt. Neben dem Zuschlag für Reserveunteroffizieranwärter nach § 8b werden Zuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 1 nicht gewährt. Neben erhöhtem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsoldes übersteigt."

4. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Reserveunteroffizierzuschlag

(1) Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2 000 Deutsche Mark.

(2) Der Reserveunteroffizierzuschlag wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 Deutsche Mark und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 1 500 Deutsche Mark mit dem Wehrsold gezahlt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend."

Artikel 11

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), geändert durch

Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), wird wie folgt gefaßt:

„2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 oder Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes,“.

Artikel 12

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen § 63d“.

b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2a wird die Angabe „§§ 81a bis 81c“ durch die Angabe „§§ 81a bis 81d“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Einem Berufssoldaten wird Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Diensttherm entzogen ist.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtigen Soldaten“ ein Komma und die Worte „eines Soldaten, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen hat,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtiger Soldat“ ein Komma und die Worte „ein Soldat, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt,“ eingefügt.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädigung

gung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

- b) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3.“

5. Dem § 63 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, daß der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

6. Nach § 63 c werden folgende Überschrift und folgender § 63 d eingefügt:

„6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen

§ 63 d

Im Falle der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten § 27 Abs. 6, § 63 a Abs. 4 und 5, die §§ 63 b, 81 c, 86 Abs. 3 und § 89 entsprechend; die einmalige Entschädigung nach § 63 a Abs. 6 wird um fünfzig vom Hundert erhöht. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Werden andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Satzes 1 verwendet, gelten § 63 a Abs. 4 bis 7, § 63 b und Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung, ob eine Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen."

7. Nach § 81 c wird folgender § 81 d eingefügt:

„§ 81 d

Einem Soldaten wird Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

8. Nach § 81 d wird folgender § 81 e eingefügt:

„§ 81 e

(1) Erleidet ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person in dem Land, in dem der Soldat verwendet wird, oder auf einem Weg nach oder von diesem Land infolge eines gegen diese Personen oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung, so wird wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt; § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehepartner des Soldaten und die Kinder, für die dem Soldaten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(3) Zur häuslichen Gemeinschaft des Soldaten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

(4) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,

2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(5) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder b herbeigeführt worden sind; Buchstabe a gilt auch für einen Unfall, den

der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 b erleidet.

(8) § 81 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Die Versagung von Leistungen richtet sich nach § 2 des Opferentschädigungsgesetzes, der entsprechend anzuwenden ist.

(10) Die Ansprüche entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem sonstigen Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen. Die Versorgung wird nicht gewährt, soweit der Soldat, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person auf Grund der Schädigung Leistungen von anderer Seite erhält.

(11) Trifft ein Versorgungsanspruch nach dieser Vorschrift mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(12) Hat ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Absatzes 1 in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erlitten, werden Versorgungsleistungen gewährt, wenn der Geschädigte allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt ist. Hinterbliebene eines Beschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

(13) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind."

9. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundwehrdienst“ das Wort „geleistet“ durch die Worte „nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes geleistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6 a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen“ ersetzt; die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes)“ wird gestrichen.

10. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81 a oder § 81 b“ durch die Angabe „der §§ 81 a bis 81 d“ ersetzt.

11. In § 86 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81 c“ durch die Angabe „der §§ 81 c und 81 d“ ersetzt.

12. In § 88 Abs. 3 und 7 wird jeweils die Angabe „des § 81 a oder § 81 b“ durch die Angabe „der §§ 81 a bis 81 d“ sowie die Angabe „des § 81, § 81 a oder 81 b“ durch die Angabe „der §§ 81 bis 81 d“ ersetzt.

13. In § 91 a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „des § 81 a oder § 81 b“ durch die Angabe „der §§ 81 a bis 81 d“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird. Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, gelten als Wehrpflichtige im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „leistet“ das Komma gestrichen und die Worte „oder an einer besonderen Auslandsverwendung teilnimmt,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, Leistungen nach §§ 13 bis 13 d.“

4. Im Zweiten Abschnitt wird der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

Artikel 14

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ und das Wort „Grundwehrdienstes“ durch das Wort „Wehrdienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundwehrdienstes“ durch das Wort „Wehrdienstes“ und das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Grundwehrdienstes“ wird durch das Wort „Wehrdienstes“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt für Beamte entsprechend.“

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Wird der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes) einberufen, so gelten die §§ 1 bis 4, die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 14 a und 14 b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4“ das Komma sowie die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 und“ gestrichen.

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden sollen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.“

(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 15

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

§ 5 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1116), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Zahl „1“ das „Komma“ und die Zahl „2“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.“

3. Die bisherigen Artikel 15 bis 23 werden die Artikel 16 bis 24.

4. Artikel 23 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „11“ wird die Angabe „15“ eingefügt.
- b) Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“, die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

420/95

Artikel 16

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

§ 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, schwimmenden Einheiten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen. Soldaten, die für die besondere Auslandsverwendung zukommandiert werden, sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Angehörige von Teileinheiten, die für die Dauer des Einsatzes in jeder Hinsicht einer anderen Einheit unterstellt werden.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 17

Änderung der Vertrauenspersonenwahlverordnung

Dem § 13 der Vertrauenspersonenwahlverordnung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 420) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahl von Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wird im vereinfachten Wahlverfahren nach Absatz 1 bis 3 durchgeführt.“

Artikel 18

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstpflicht“ die Wörter „oder Dienstleistungen und Übungen nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

2. § 193 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes leisten. Die Dienstleistungen und Übungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrübung“ die Wörter „oder einer Dienstleistung oder Übung nach §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.“

Artikel 20

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797) werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „oder die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2948), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“

2. Dem § 168 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts über die Beitragspflicht der Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“

Artikel 22

Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung

In § 1 Abs. 1 der KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1993 (BGBl. I S. 1836) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Pflicht“ die Wörter „oder nach §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“ und nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „oder eine Übung“ eingefügt.

Artikel 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 bis 9, 11, 15, 17 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5, 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3, Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 12 Nr. 2, 4 bis 7, 10, 11 und 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 sowie Artikel 10 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher,
beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und 3 und 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.